



Rat der
Europäischen Union

069933/EU XXV. GP
Eingelangt am 19/06/15

Brüssel, den 19. Juni 2015
(OR. en)

10078/15
ADD 1

JAI 481
FRONT 136
SIRIS 43
COSI 75
COTER 85
ENFOPOL 168
COMIX 286

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Juni 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 3894 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG zu der Empfehlung der Kommission zur Änderung der Empfehlung über einen gemeinsamen "Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)", der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist (K(2006) 5186 endg.)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 3894 final - ANNEX 1.

Anl.: C(2015) 3894 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.6.2015
C(2015) 3894 final

ANNEX 1

ANHANG

zu der

Empfehlung der Kommission

**zur Änderung der Empfehlung über einen gemeinsamen „Leitfaden für
Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, der von den zuständigen Behörden der
Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen
ist (K(2006) 5186 endg.)**

ANHANG

Der Anhang zur Empfehlung K(2006) 5186 endg. sollte wie folgt geändert werden:

(1) Im Ersten Teil erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. EU-MITGLIEDSTAATEN:

1. Belgien	11. Kroatien	21. Schweden
2. Bulgarien	12. Lettland	22. Slowakei
3. Dänemark	13. Litauen	23. Slowenien
4. Deutschland	14. Luxemburg	24. Spanien
5. Estland	15. Malta	25. Tschechische Republik
6. Finnland	16. Niederlande	26. Ungarn
7. Frankreich	17. Österreich	27. Vereinigtes Königreich
8. Griechenland	18. Polen	28. Zypern“
9. Irland	19. Portugal	
10. Italien	20. Rumänien	

(2) Im Ersten Teil erhält Ziffer 4 Buchstabe c folgende Fassung:

„c) die See-, Flussschiffahrts- und Binnenseehäfen der Mitgliedstaaten für regelmäßige interne Fährverbindungen.“

(3) Im Ersten Teil erhalten die Ziffern 6, 14 und 15 folgende Fassung:

„6. **„Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit in der Union verfügen“:** Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Länder und der Schweiz sowie die sie begleitenden oder ihnen nachziehenden Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit. 14. **„Mindestkontrolle“:** die Kontrolle, der alle Personen einschließlich EU-Bürgern und Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit in der Union verfügen, unterzogen werden, um die Identität und Staatsangehörigkeit von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz oder die Identität und die verwandtschaftlichen Beziehungen von Familienangehörigen, die nicht selbst Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz sind, zu solchen Bürgern zu überprüfen. Sie besteht aus einer raschen und einfachen Überprüfung des Reisedokuments im Hinblick auf seine Gültigkeit und etwaige Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale und

umfasst, sofern dies aufgrund der Ergebnisse einer Risikobewertung für notwendig erachtet wird, eine Abfrage der einschlägigen Datenbanken, insbesondere des Teilbereichs „Dokumente“ des SIS und der Interpol-Datenbank.

15. **„Eingehende Kontrolle“**: die Kontrolle, der Drittstaatsangehörige unterzogen werden. Bei der eingehenden Kontrolle überprüft der Grenzschutzbeamte, ob ein Drittstaatsangehöriger alle Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates (und die Ausreise aus diesem Gebiet) erfüllt. Diese Kontrolle umfasst eine Abfrage der einschlägigen Datenbanken, insbesondere des Teilbereichs „Dokumente“ des SIS und der Interpol-Datenbank.“

(4) Im Ersten Teil erhält Ziffer 23 Buchstabe a folgende Fassung:

„a) die Durchreise durch das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats oder einen geplanten Aufenthalt in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten;“

(5) Im Zweiten Teil wird Abschnitt I Ziffer 1 wie folgt geändert:

(a) Ziffer 1.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Sie sind im Besitz eines oder mehrerer gültiger Reisedokumente, die sie zum Grenzübertritt berechtigen, mindestens noch drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig sind (wobei in begründeten Notfällen von dieser Verpflichtung abgesehen werden kann) und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sind.“

(b) In Ziffer 1.1 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

„Hinweis: Die vorstehenden Voraussetzungen gelten nicht für EU-Bürger und sonstige über das Recht auf Freizügigkeit in der Union verfügende Personen, die grundsätzlich lediglich einen Personalausweis oder Reisepass vorzeigen müssen, um in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen. Näheres ist den Ziffern 1.6 und 3.1 zu entnehmen.“

(c) In Ziffer 1.2 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

„Alle Reisenden haben entsprechend dem geltenden internationalen Recht, Unionsrecht und nationalen Recht Anspruch darauf, über die Art der Kontrolle informiert und professionell, freundlich und höflich behandelt zu werden.“

(d) In Ziffer 1.3 erhalten der vierte und fünfte Gedankenstrich in dem Kasten folgende Fassung:

„- Die Daten sind im Fahndungssystem zu überprüfen, insbesondere im Teilbereich „Dokumente“ des SIS und in der Interpol-Datenbank über verlorene und gestohlene Dokumente; dabei sollte der Grenzschutzbeamte das Gespräch mit dem Reisenden fortsetzen und dessen Verhalten und Reaktionen beobachten (zum Beispiel Nervosität, aggressives Verhalten, übertriebene Kooperationsbereitschaft). Ferner sollte ein Abgleich mit den Daten im Visa-Informationssystem durchgeführt werden, wenn auf der Visummarke angegeben ist, dass Daten im VIS enthalten sind. Je nach der

Kennzeichnung der Visummarke erfolgt der Abgleich anhand der Nummer der Visummarke (Kennzeichnung „0“ oder Nummer der Visummarke in Kombination mit der Überprüfung der Fingerabdrücke des Visuminhabers (Kennzeichnung „FP“).

- Vor Anbringen des Grenzstempels ist sicherzustellen, dass der Betreffende die zulässige Höchstdauer bei seinem letzten Aufenthalt im Gebiet der Schengen-Staaten (90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen) nicht überschritten hat.“

(e) Ziffer 1.4 erhält folgende Fassung:

„Alle Personen müssen bei der Ein- und der Ausreise einer Mindestkontrolle unterzogen werden, bei der ihre Identität mit den mitgeführten Grenzübertrittspapieren abzugleichen ist. Die Mindestkontrolle besteht gewöhnlich aus einer raschen und einfachen Überprüfung des Reisedokuments im Hinblick auf seine Gültigkeit und etwaige Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale. Im Rahmen dieser Kontrolle sollten die Daten über gestohlene, missbräuchlich verwendete, abhanden gekommene und für ungültig erklärte Dokumente in den einschlägigen Datenbanken, insbesondere im Teilbereich „Dokumente“ des SIS und in der Interpol-Datenbank über verlorene und gestohlene Dokumente, abgefragt werden, sofern dies aufgrund der Ergebnisse einer Risikobewertung für notwendig erachtet wird. Falls eine solche Abfrage ergibt, dass ein Dokument im SIS zur Sicherstellung ausgeschrieben ist, sollte das betreffende Dokument unverzüglich sichergestellt werden, und das SIRENE-Büro ist entsprechend den Bestimmungen des SIRENE-Handbuchs umgehend hiervon zu unterrichten.

Die Mindestkontrollen sollten für Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit in der Union verfügen, die Regel sein (siehe Ziffer 3.1), es sei denn, es liegen Hinweise darauf vor, dass von der Person eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten ausgeht.“

(f) In Ziffer 1.5 werden die Buchstaben j und k angefügt:

„j) Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr und Grenzschutzbeamte (Ziffer 3.14);

k) Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen (Ziffer 3.15).“

(g) In Ziffer 1.5 erhält der letzte Absatz vor dem Kasten folgende Fassung:

„Hinweis: Für Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz sind (Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit in der Union verfügen) siehe Ziffer 3.1.“

(h) In Ziffer 1.6 erhalten der zweite und dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„- Eingehende Prüfung, ob das Reisedokument Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale aufweist. Gegebenenfalls sollte die Überprüfung der Reisedokumente, Visa und Aufenthaltstitel durch Vergleich dieser Papiere mit Mustern der derzeit zum Grenzübertritt berechtigenden Dokumente und mit Mustern von Visummarken sowie unter Verwendung von UV-Lampen, Lupen, Retroviewern, Mikroskopen, Dokumentenboxen und erforderlichenfalls komplexeren Geräten vorgenommen werden. Zudem sind die einschlägigen Datenbanken (insbesondere die relevanten Bereiche des SIS und die Interpol-Datenbank) abzufragen. Dasselbe gilt für

das Visa-Informationssystem, wenn auf der Visummarke angegeben ist, dass Daten im VIS enthalten sind. Je nach der Kennzeichnung der Visummarke erfolgt die Abfrage anhand der Nummer der Visummarke (Kennzeichnung „0“ oder Nummer der Visummarke in Kombination mit der Überprüfung der Fingerabdrücke des Visuminhabers (Kennzeichnung „FP“).

- Prüfung der Ein- und Ausreisestempel im Reisedokument des betreffenden Drittstaatsangehörigen, um durch einen Abgleich der Ein- und Ausreisedaten festzustellen, ob die zulässige Höchstdauer eines Aufenthalts im Gebiet der Schengen-Staaten (90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen) nicht bereits überschritten wurde. Der Dreimonatszeitraum beginnt mit dem Tag der ersten Einreise.“

(i) In Ziffer 1.6 erhält der letzte Absatz im Kasten folgende Fassung:

„Die für die Durchführung der gesundheitspolitischen Maßnahmen zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten sollten entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften, den Rechtsvorschriften der Union und den von den Mitgliedstaaten festgelegten Verfahren stets bei der Bewertung eines Gesundheitsrisikos im Hinblick auf die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise an der Grenze einbezogen werden.“

(j) In Ziffer 1.6 wird der folgende Kasten angefügt:

„Leitlinien für die Berechnung der Aufenthaltsdauer:

Bei den 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen wird der Tag der Einreise als der erste Tag des Aufenthalts in den Mitgliedstaaten und der Tag der Ausreise als der letzte Tag des Aufenthalts in den Mitgliedstaaten gerechnet. Zugrunde gelegt wird ein „gleitender“ Zeitraum von 180 Tagen, wobei rückblickend geprüft wird, ob die 180/90-Tage-Vorgabe weiterhin an jedem einzelnen Aufenthaltstag im letzten Zeitraum von 180 Tagen erfüllt ist. Die Abwesenheit während eines ununterbrochenen Zeitraums von 90 Tagen berechtigt also zu einem neuen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen. Siehe: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/border-crossing/docs/short_stay_schengen_calculator_user_manual_en.pdf

Der „Schengen-Rechner für kurzfristige Aufenthalte“ auf der Website der Europäischen Kommission bzw. der GD HOME (oder von der CIRCA-Site heruntergeladen) kann verwendet werden, um die Dauer des zulässigen Aufenthalts nach den neuen Bestimmungen zu berechnen. Der Benutzerleitfaden enthält Informationen über die neuen Bestimmungen, die Benutzung des Rechners und praktische Beispiele. Siehe: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/border-crossing/index_en.htm

Diese Art der Berechnung kurzfristiger Aufenthalte, die seit dem 18. Oktober 2013 gilt, gilt nicht für die Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht zwischen der EU und Antigua und Barbuda, den Bahamas, Barbados, Brasilien, St. Kitts und Nevis, Mauritius und den Seychellen, für die weiterhin die alte Definition („drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten Einreise“) gilt. Die Dauer des Aufenthalts von Bürgern aus Drittstaaten, die mit einem Visum reisen, das gemäß den Visaerleichterungsabkommen zwischen der EU und bestimmten

Drittstaaten erteilt wurde, wird nach der neuen Berechnungsmethode ermittelt, da in diesen Abkommen von „90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen“ die Rede ist.“

(k) In Ziffer 1.10 wird Folgendes aus dem Kasten „Rechtsgrundlagen“ gestrichen:

„- EuGH-Urteil vom 3. Oktober 2006 in der Rechtssache C 241/05, Nicolae Bot gegen Préfet du Val-de-Marne“

(6) Im Zweiten Teil erhält der Kasten in Abschnitt I Ziffer 2.2.6 folgende Fassung:

** Rechtsgrundlagen:*

- Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (Artikel 24-26)
- Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (Kapitel V-IX)

(7) Im Zweiten Teil wird Abschnitt I Ziffer 3 wie folgt geändert:

a) Der Titel von Ziffer 3.1 und Ziffer 3.1.1 Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

„3.1 Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit in der Union verfügen

3.1.1 Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit in der Union verfügen, sind grundsätzlich berechtigt, die Grenze eines Mitgliedstaats zu überschreiten, wenn sie folgende Dokumente mit sich führen:“

b) Die Ziffern 3.1.2, 3.1.3 und 3.1.4 erhalten folgende Fassung:

„3.1.2 Ist jedoch eine Person, die über das Recht auf Freizügigkeit in der Union verfügt, nicht im Besitz der erforderlichen Reisedokumente oder gegebenenfalls der erforderlichen Visa, hat der betreffende Mitgliedstaat, bevor er die Person an der Grenze zurückweist, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um es ihr zu erleichtern, sich diese Dokumente zu beschaffen bzw. sie sich innerhalb einer angemessenen Frist übermitteln zu lassen oder mit anderen Mitteln nachzuweisen, dass ihr Anspruch auf das Recht auf Freizügigkeit begründet ist.

Wenn der Reisende ein Reisedokument ohne maschinenlesbare Zone vorlegt und Zweifel bezüglich seiner Identität bestehen, sollte eine Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie durchgeführt werden.

3.1.3 Kontrollen bei Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit in der Union verfügen, sollten grundsätzlich auf die Überprüfung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit sowie ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen beschränkt werden („Mindestkontrolle“, siehe Ziffer 1.4). Grundsätzlich sollten diese Personen daher nicht zu einer etwaigen Arbeitsbescheinigung, zu Gehaltsabrechnungen, zu

Kontoauszügen, zur Unterbringung, zu den Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder zu sonstigen personenbezogenen Daten befragt werden.

3.1.4 Die Grenzschutzbeamten können diese Personen jedoch auf nicht systematischer Grundlage einer **weiteren Kontrolle** unterziehen, indem sie die nationalen und europäischen Datenbanken abfragen, um sicherzustellen, dass von den Personen keine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Ordnung oder die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten oder die öffentliche Gesundheit ausgeht.

Nicht systematische Kontrollen bei Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit in der Union verfügen, können an allen Grenzübergangsstellen auf der Grundlage einer Risikobewertung oder – als Begleitmaßnahme – nach dem Zufallsprinzip durchgeführt werden.

Ausgehend von einer Analyse des **Risikos für die innere Sicherheit** sowie der Bedrohungen, die die Sicherheit der Außengrenzen beeinträchtigen können, **können die Kontrollen systematisch bei den Personen durchgeführt werden, die unter diese Risikobewertung fallen**. Personen, die nicht unter die Risikobewertung fallen, würden generell nicht anhand der Datenbanken überprüft. Dies bedeutet auch, dass die zur Durchführung von Grenzkontrollen übermittelten Fluggastdaten von EU-Bürgern in den Datenbanken überprüft werden können, damit sie als Beweismittel verwendet werden können, um sicherzustellen, dass keine Bedrohung für die nationale Sicherheit vorliegt. Um gezieltere Kontrollen zu ermöglichen, sollten insbesondere die vorab übermittelten Fluggastdaten bei Flügen in den Schengen-Raum entsprechend einer laufenden und aktualisierten Risikobewertung verwendet werden.

Beispiel mit Blick auf die Identifizierung ausländischer Kämpfer

Um Personen zu ermitteln, die aus Konfliktgebieten, in denen sie gekämpft oder terroristische Organisationen unterstützt haben, in die EU zurückkehren, können die Grenzschutzbeamten eine bestimmte Kategorie von Personen, die unter die Risikobewertung fallen, systematisch anhand der Datenbanken zu besonderen Reisegewohnheiten (z. B. Flüge aus geografischen Gebieten in der Nähe von Konfliktgebieten) überprüfen. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die gemeinsamen Risikoindikatoren zu verwenden, die die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Agenturen festgelegt hat.

In jedem Fall müssen diese Kontrollen zwar in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel, d. h. dem Schutz der inneren Sicherheit oder der Sicherheit der Außengrenzen, stehen, doch müssen sie auch an die von den Mitgliedstaaten ermittelten neuen Bedrohungen angepasst werden. Sie sollten bei einer Erhöhung des Risikos verstärkt und so lange durchgeführt werden, wie dies aufgrund der Ergebnisse der betreffenden Risikobewertung erforderlich erscheint.

Ein Treffer im SIS oder in anderen Datenbanken ist an sich noch kein ausreichender Grund, um Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit in der Union verfügen, die Einreise zu verweigern (siehe [Abschnitt I Ziffer 6.3](#) über die Vorschriften zur Verweigerung der Einreise von Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit in der Union verfügen).

Strafrechtliche Verurteilungen allein sind noch kein hinlänglicher Grund für eine Einreiseverweigerung.“

c) Ziffer 3.4.1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten dürfen Seeleuten gestatten, mit einem gültigen Reisepapier für Seeleute, das gemäß den Übereinkommen Nr. 108 (1958) oder Nr. 185 (2003) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über Ausweise für Seeleute, dem Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen) sowie den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt wurde, für einen Aufenthalt an Land im Hafentort oder in den angrenzenden Gemeinden in die Mitgliedstaaten einzureisen oder durch Rückkehr auf ihr Schiff aus den Mitgliedstaaten auszureisen, ohne sich an einer Grenzübergangsstelle ausweisen zu müssen, sofern sie in der Besatzungsliste ihres Schiffes eingetragen sind, die zuvor den zuständigen Behörden zur Kontrolle vorgelegt wurde.

Aufgrund einer Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung können Seeleute jedoch vor ihrem Landgang von den Grenzschutzbeamten einer Kontrolle nach Artikel 7 unterzogen werden.“

d) Ziffer 3.8.3 erhält folgende Fassung:

„Von der Visumpflicht befreit werden können auch auf einem Schulausflug befindliche Schüler, die die Staatsangehörigkeit eines der Visumpflicht unterliegenden Drittstaats besitzen, aber in einem dieser Pflicht nicht unterliegenden Drittstaat wohnhaft sind (zum Beispiel Schüler türkischer Staatsangehörigkeit mit rechtmäßigem Wohnsitz in Montenegro).“

e) In Ziffer 3.9 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Grenzarbeitnehmer und andere Gruppen regelmäßiger Grenzpendler, die den Grenzschutzbeamten gut bekannt sind, weil sie die Grenze häufig an derselben Grenzübergangsstelle überschreiten, und bei denen eine erste Kontrolle ergeben hat, dass sie weder im SIS noch in einem nationalen Fahndungssystem ausgeschrieben sind, müssen nur stichprobenweise daraufhin überprüft werden, ob sie ein gültiges Grenzübertrittspapier mit sich führen und die erforderlichen Einreisevoraussetzungen erfüllen. Die Stichprobenkontrollen sind entsprechend den generell für Drittstaatsangehörige geltenden Verfahren bzw. den Verfahren für Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit in der Union verfügen, vorzunehmen.“

f) Die Ziffern 3.10, 3.11 und 3.12 erhalten folgende Fassung:

„3.10 Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS-Vereinbarung) enthält genaue Regelungen für Touristengruppen chinesischer Staatsbürger, die aus China in das Gebiet der Union reisen.

3.11 Die Teilnehmer solcher chinesischen Reisegruppen („ADS-Touristen“), die aus mindestens fünf Personen bestehen sollten, dürfen nur als Gruppe in das Gebiet der Union einreisen und aus diesem Gebiet ausreisen. Außerdem müssen sie im Gebiet der Union als Gruppe nach einem vorher festgelegten Reiseprogramm reisen.

3.12 Grundsätzlich müssen ADS-Touristen von einem Reiseleiter begleitet werden, der zu gewährleisten hat, dass die betreffenden Touristen als Gruppe in das Gebiet der Union einreisen und aus diesem Gebiet ausreisen.“

g) Die folgenden Ziffern 3.14 und 3.15 werden angefügt:

„3.14 Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr und Grenzschutzbeamte

Die Regeln für die Ein- und Ausreise von Angehörigen der Rettungsdienste, Polizei und Feuerwehr in Notlagen sowie von Grenzschutzbeamten, die die Grenze in Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben überschreiten, sind in innerstaatlichen Vorschriften niederzulegen.

3.15 Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen

Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen, die regelmäßig ohne Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Drittstaats in die Mitgliedstaaten zurückkehren, werden keinen systematischen Kontrollen unterzogen. Bei der Bestimmung der Häufigkeit der vorzunehmenden Kontrollen wird jedoch das Risiko der illegalen Einwanderung berücksichtigt.“

(8) Im Zweiten Teil wird Abschnitt I Ziffer 4 wie folgt geändert:

a) Ziffer 4.1 erhält folgende Fassung:

„Die Reisedokumente aller Drittstaatsangehörigen müssen grundsätzlich bei der Ein- und der Ausreise abgestempelt werden. Der Stempel ist kein Beleg dafür, dass eine eingehende Kontrolle durchgeführt wurde; anhand des Stempels lassen sich mit Sicherheit lediglich das Datum und der Ort des Grenzübertritts feststellen. Außerdem soll während der Kontrolle bei der Einreise ins Schengen-Gebiet und bei der Ausreise aus diesem Gebiet überprüft werden können, ob die zulässige Höchstdauer eines Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen im Schengen-Gebiet (90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen) eingehalten wurde.“

b) In Ziffer 4.2 werden die folgenden Buchstaben h und i angefügt:

„h) in den Reisedokumenten des Zugpersonals auf internationalen Personen- und Güterzugverbindungen;

i) in den Reisedokumenten von Drittstaatsangehörigen, die eine Aufenthaltskarte nach der Richtlinie 2004/38/EG vorzeigen.“

c) Ziffer 4.3 erhält folgende Fassung:

„Das Reisedokument von Familienangehörigen von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz, die Drittstaatsangehörige sind, ist ebenfalls abzustempeln, es sei denn, die betreffenden Personen zeigen einen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltskarte vor, der bzw. die nach Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes mitgeteilt und gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurde oder auf dem bzw. der eindeutig angegeben ist, dass es sich um einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers oder einen Familienangehörigen eines Bürgers des EWR oder der Schweiz handelt.

* Beispiele:

1) Eine ukrainische Staatsbürgerin, die mit einem deutschen Staatsbürger verheiratet ist und einen niederländischen Aufenthaltstitel bzw. eine niederländische Aufenthaltskarte besitzt (der bzw. die sie als Familienangehörige eines EU-Bürgers ausweist), wird von ihrem Ehemann begleitet oder reist ihm später nach und nimmt somit das Recht auf Freizügigkeit in Anspruch: Das Reisedokument dieser Frau **ist nicht** abzustempeln.

2) Der moldauische Ehemann einer britischen Staatsbürgerin, der einen britischen Aufenthaltstitel bzw. eine britische Aufenthaltskarte besitzt (der bzw. die ihn als Familienangehörigen einer EU-Bürgerin ausweist), wird von seiner Ehefrau begleitet: Das Reisedokument dieses Mannes **ist nicht** abzustempeln.

3) Eine indische Staatsbürgerin, die mit einem französischen Staatsbürger verheiratet ist und ein Schengen-Visum, aber (noch) keinen französischen Aufenthaltstitel bzw. keine französische Aufenthaltskarte besitzt, folgt ihrem Ehemann: In diesem Fall **muss** das Reisedokument der Frau abgestempelt werden.“

d) In Ziffer 4.6 erhält der Absatz vor dem Kasten folgende Fassung:

„Bei der Ein- und Ausreise visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger wird der Stempel im Allgemeinen auf der dem Visum gegenüberliegenden Seite angebracht. Kann diese Seite nicht verwendet werden, so wird der Stempel auf der unmittelbar folgenden Seite angebracht. Die maschinenlesbare Zone darf nicht abgestempelt werden; außerdem dürfen keine Stempel auf der Seite mit den personenbezogenen Daten und auf anderen Seiten mit offiziellen Anmerkungen angebracht werden.“

(9) Im Zweiten Teil wird Abschnitt I Ziffer 6 wie folgt geändert:

(a) Ziffer 6.1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) sich bereits 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen (wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird) im Gebiet der Schengen-Staaten aufgehalten haben;“

(b) In Ziffer 6.2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„In folgenden Fällen darf ein Mitgliedstaat dem Drittstaatsangehörigen die Einreise nicht verweigern und lässt ihn in das betreffende Hoheitsgebiet einreisen:“

(c) Ziffer 6.2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) wenn eine Person Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitels, Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder Rückreisevisums oder erforderlichenfalls eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt und eines Rückreisevisums ist, oder wenn eine Person Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitels und eines mehr als zehn Jahre alten Reisepasses ist, um dieser Person die Durchreise zu gestatten, damit sie sich in das Hoheitsgebiet des betreffenden Staates begeben kann. Die Durchreise kann jedoch verweigert werden, wenn die Person in einer nationalen

Datenbank des Schengen-Staates, an dessen Außengrenzen sie einreisen will, mit einer Anweisung ausgeschrieben ist, ihr die Einreise oder die Durchreise zu verweigern.“

(d) Ziffer 6.3 erhält folgende Fassung:

„Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit in der Union verfügen, kann die Einreise nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verweigert werden, d. h. wenn von ihrem persönlichen Verhalten eine tatsächliche, unmittelbare und hinreichend schwere Gefahr ausgeht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.“

(e) In Ziffer 6.3.1 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„Die vorstehenden Vorschriften lassen andere Maßnahmen, die infolge einer SIS-Ausschreibung zu treffen sind, wie die Festnahme der Person, Schutzmaßnahmen, Informationen über verlorene und gestohlene Dokumente usw. unberührt. Falls eine solche Abfrage ergibt, dass ein Dokument im SIS zur Sicherstellung ausgeschrieben ist, ist das betreffende Dokument unverzüglich sicherzustellen und das SIRENE-Büro umgehend zu kontaktieren, um weitere Auskünfte einzuholen.“

(f) In Ziffer 6.3.2 erhält der Absatz vor dem Kasten folgende Fassung:

„6.3.2 Ist eine Person, die über das Recht auf Freizügigkeit in der Union verfügt, nicht im Besitz der erforderlichen Reisedokumente oder gegebenenfalls der erforderlichen Visa, hat der betreffende Mitgliedstaat, bevor er die Person an der Grenze zurückweist, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um es ihr zu erleichtern, sich diese Dokumente zu beschaffen bzw. sie sich innerhalb einer angemessenen Frist übermitteln zu lassen oder mit anderen Mitteln nachzuweisen, dass ihr Anspruch auf das Recht auf Freizügigkeit begründet ist.“

(g) Ziffer 6.8 erhält folgende Fassung:

„6.8 Wird einer Person, die über das Recht auf Freizügigkeit in der Union verfügt, die Einreise verweigert, so muss der Grenzschutzbeamte dieser Person in jedem Fall eine schriftliche Entscheidung aushändigen. Die Entscheidung muss so abgefasst sein, dass der Betreffende ihren Inhalt und ihre Auswirkungen verstehen kann. Außerdem muss sie genaue und umfassende Angaben zu den Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, auf die sich die Entscheidung stützt, enthalten, es sei denn, solche Angaben stehen den Sicherheitsinteressen des Staates entgegen. In der Entscheidung muss auch angegeben werden, bei welchem Gericht oder welcher Verwaltungsbehörde die betreffende Person innerhalb welcher Frist ein Rechtsmittel einlegen kann.“

(10) Im Zweiten Teil erhält Abschnitt I Ziffer 7.1 erster Gedankenstrich Buchstabe a folgende Fassung:

„a) die Durchreise durch das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats oder einen geplanten Aufenthalt in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen;“

(11) Im Zweiten Teil erhält Abschnitt I Ziffer 9.2.1 folgende Fassung:

„9.2.1 Bis zu ihrem Beitritt zum Schengen-Raum können Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern

- einheitliche Schengen-Visa, die für die zwei- oder mehrfache Einreise gültig sind,
 - von einem Schengen-Staat erteilte Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und von einem solchen Staat ausgestellte Aufenthaltstitel
- für eine Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder geplante Aufenthalte in ihrem Hoheitsgebiet von mehr als 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen als ihren nationalen Visa gleichwertig anerkennen.“

(12) Im Zweiten Teil wird Abschnitt I Ziffer 10 wie folgt geändert:

(a) Die Fußnote 8 zur Überschrift der Ziffer erhält folgende Fassung:

„⁸ Dieser Abschnitt gilt nicht für Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz.

Für Dänemark gilt er im Hinblick auf die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist.“

(b) Der Kasten „Allgemeine Grundsätze“ erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Grundsätze:

Alle an der Grenze gestellten Anträge auf internationalen Schutz (einschließlich Asyl) sind von den Mitgliedstaaten nach den in der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 festgelegten Kriterien im Hinblick darauf zu prüfen, ob der Antragsteller als Flüchtling gemäß dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967, anerkannt oder ihm ein subsidiärer Schutzstatus im Sinne der genannten Richtlinie zuerkannt werden kann.

Welcher Mitgliedstaat tatsächlich für die Prüfung des Antrags zuständig ist, wird gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-Verordnung) bestimmt.

Die Art der Prüfung muss nach der [Richtlinie 2005/85/EG des Rates*](#) (Richtlinie über Asylverfahren) bestimmt werden.

* Diese Richtlinie wird mit Wirkung ab dem 21. Juli 2015 aufgehoben und durch die Richtlinie 2013/32/EU ersetzt.]“

(c) In Ziffer 10.4 erhält der Kasten „Rechtsgrundlagen“ folgende Fassung:

„Rechtsgrundlagen:

- [Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951](#) und [New Yorker Protokoll](#)

- [Verordnung \(EG\) Nr. 2725/2000 des Rates](#)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 407/2002 des Rates](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013 des Rates](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 des Rates](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 118/2014 des Rates](#)
- [Richtlinie 2011/95/EU des Rates](#)
- [Richtlinie 2005/85/EG des Rates](#)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung), Artikel 18 (Asylrecht) und Artikel 19 (Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung)“

(13) Im Zweiten Teil wird Abschnitt II Ziffer 1 wie folgt geändert:

a) Ziffer 1.1 erhält folgende Fassung:

„Der leitende Grenzschutzbeamte der Grenzübergangsstelle muss effektive Personenkontrollen und Kontrollen von Dokumenten gewährleisten und gleichzeitig für einen gefahrlosen und flüssigen Straßenverkehr sorgen. Zu diesem Zweck sollten erforderlichenfalls technische Verbesserungen eingeführt werden, um die Reaktionszeit bei der Abfrage der einschlägigen Daten zu verkürzen. Gegebenenfalls sollte die technische Infrastruktur der Grenzübergänge verbessert werden, unter anderem durch verstärkte Nutzung von Passlesegeräten und mobilen Endgeräten.“

b) Ziffer 1.2 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit in der Union verfügen, und für bestimmte Drittstaatsangehörige sollte es nach Möglichkeit gesonderte Kontrollspuren geben, die den allgemeinen Vorschriften für die Spurentrennung genügen.“

c) In Ziffer 1.3 erhält der letzte Absatz im zweiten Kasten folgende Fassung:

„Alle genannten zusätzlichen Kontrollen werden nach den einschlägigen Unionsbestimmungen und den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Schengen-Staates durchgeführt.“

d) Folgende Ziffer 1.4 wird angefügt:

„1.4 Die Mitgliedstaaten dürfen bilaterale Abkommen mit benachbarten Drittstaaten über die Einrichtung gemeinsamer Grenzübergangsstellen schließen oder beibehalten, an denen Grenzschutzbeamte des Mitgliedstaats und Grenzschutzbeamte des Drittstaats nacheinander im Hoheitsgebiet der anderen Partei Ausreise- und Einreisekontrollen nach ihrem nationalen Recht vornehmen. Solche gemeinsamen

Grenzübergangsstellen können entweder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder im Hoheitsgebiet eines Drittstaats eingerichtet werden.“

(14) Im Zweiten Teil wird Abschnitt II Ziffer 2 wie folgt geändert:

(a) Ziffer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Die Kontrollen können wie folgt durchgeführt werden:

- a) im ersten Ankunftsbahnhof bzw. im letzten Abfahrtsbahnhof in einem Schengen-Staat,
- b) während der Fahrt im Zug zwischen dem letzten Abfahrtsbahnhof in einem Drittstaat und dem ersten Ankunftsbahnhof in einem Schengen-Staat oder umgekehrt,
- c) im letzten Abfahrtsbahnhof bzw. im ersten Ankunftsbahnhof im Hoheitsgebiet eines Drittstaats.“

(b) Ziffer 2.4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) während der Fahrt im Zug zwischen den Bahnhöfen in einem Drittstaat und den Bahnhöfen in den Schengen-Staaten, sofern die Fahrgäste im Zug bleiben.“

(15) Im Zweiten Teil wird Abschnitt III Ziffer 1 wie folgt geändert:

(a) In Ziffer 1.1 werden folgende Absätze angefügt:

„Die technische Infrastruktur der Grenzübergänge sollte verbessert werden, unter anderem durch verstärkte Nutzung von Passlesegeräten, elektronischen Gates („e-Gates“) und mobilen Endgeräten.

Erforderlichenfalls sollten technische Verbesserungen eingeführt werden, um die Reaktionszeit bei der Abfrage der einschlägigen Daten zu verkürzen.“

(b) Folgende Ziffern 1.7, 1.8 und 1.9 werden angefügt:

„1.7 Um gezieltere Kontrollen aller Reisenden einschließlich EU-Bürgern zu ermöglichen, sollten entsprechend einer laufenden und aktualisierten Risikobewertung zu Flügen in den Schengen-Raum vorab übermittelte Fluggastdaten im Sinne der Richtlinie 2004/82/EG des Rates verwendet werden. Die nationalen Behörden legen fest, für welche Flüge aus Drittstaaten in den Schengen-Raum die vorab übermittelten Fluggastdaten verwendet werden.

1.8 Gegebenenfalls sollte die technische Infrastruktur der Grenzübergänge verbessert werden, unter anderem durch verstärkte Nutzung von Passlesegeräten, elektronischen Gates („e-Gates“) und mobilen Endgeräten.

Erforderlichenfalls sollten technische Verbesserungen eingeführt werden, um die Reaktionszeit bei der Abfrage der einschlägigen Daten zu verkürzen.

1.9 Die vorab übermittelten Fluggastdaten im Sinne der Richtlinie 2004/82/EG des Rates sollten regelmäßiger verwendet werden, um bei Flügen aus Drittstaaten in den Schengen-Raum gezieltere Kontrollen aller Reisenden einschließlich EU-Bürgern zu ermöglichen. Entsprechend der laufenden und aktualisierten Risikobewertung legen die nationalen Behörden fest, für welche Flüge aus Drittstaaten in den Schengen-Raum die vorab übermittelten Fluggastdaten verwendet werden. Die Mitgliedstaaten können diese Fluggastdaten zu Strafverfolgungszwecken nutzen.“

(16) Im Zweiten Teil wird Abschnitt IV Ziffer 1 wie folgt geändert:

(a) Die Ziffern 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 erhalten folgende Fassung:

„1.2 Die Kontrolle erfolgt im Ankunfts- oder im Abfahrtshafen oder in einer in unmittelbarer Nähe des Schiffes dazu vorgesehenen Anlage oder an Bord des Schiffes im Küstenmeer, wie dieses im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen definiert ist. Gemäß den einschlägigen Übereinkünften kann sie jedoch auch während der Fahrt oder bei der Ankunft oder der Abfahrt des Schiffes im Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchgeführt werden.

Personen an Bord werden keinen systematischen Grenzkontrollen unterzogen. Eine Durchsuchung des Schiffes und Personenkontrollen bei den an Bord befindlichen Personen werden jedoch vorgenommen, wenn dies aufgrund einer Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist.

1.3 Der Schiffsführer, der Schiffsagent oder eine andere ordnungsgemäß dazu ermächtigte Person erstellt eine Liste der Besatzung und gegebenenfalls der Passagiere; die Liste enthält die Informationen, die nach den Formularen 5 (Besatzungsliste) und 6 (Passagierliste) des Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen) erforderlich sind, sowie gegebenenfalls die Nummern der Visa oder der Aufenthaltstitel.

Besatzungsmitglieder sind alle Personen, die auf einer regulären oder einer Wartungsfahrt des Schiffes tatsächlich an Bord beschäftigt und in der Besatzungsliste aufgeführt sind.

1.4 Die oben genannte(n) Liste(n) ist/sind den Grenzschutzbeamten oder anderen Behörden zu übergeben, die diese unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor Ankunft im Hafen oder spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Schiff aus dem vorigen Hafen ausläuft, sofern die Reisezeit weniger als 24 Stunden beträgt, oder, falls der Anlaufhafen nicht bekannt ist oder während der Reise geändert wird, sobald diese Information vorliegt, weiterleiten.

1.5 Dem Schiffsführer wird eine Empfangsbestätigung (eine unterzeichnete Ausfertigung der Liste(n) oder eine elektronische Empfangsbestätigung) ausgehändigt, die von diesem während der Liegezeit im Hafen auf Anfrage vorgelegt wird.“

(b) Ziffer 1.7 erhält folgende Fassung:

„1.7 Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Grenzschutzbeamten spätestens 24 Stunden vor Ankunft im Hafen oder spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Schiff aus dem vorigen Hafen ausläuft, sofern die Reisezeit weniger als 24 Stunden beträgt, oder, falls

der Anlaufhafen nicht bekannt ist oder während der Reise geändert wird, sobald diese Information vorliegt, über etwaige blinde Passagiere zu informieren. Blinde Passagiere bleiben unter der Verantwortlichkeit des Schiffsführers.“

(17) Im Zweiten Teil wird Abschnitt IV Ziffer 2 wie folgt geändert:

(a) Die Ziffern 2.2 und 2.3 erhalten folgende Fassung:

„2.2 Der Schiffsführer des Kreuzfahrtschiffes übermittelt den Grenzschutzbeamten die Route und das Programm der Kreuzfahrt, sobald die Route und das Programm festgelegt wurden, spätestens jedoch 24 Stunden vor Ankunft im Hafen oder spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Schiff aus dem vorigen Hafen ausläuft, sofern die Reisezeit weniger als 24 Stunden beträgt, oder, falls der Anlaufhafen nicht bekannt ist oder während der Reise geändert wird, sobald diese Information vorliegt.

2.3 Umfasst die Route eines Kreuzfahrtschiffs ausschließlich Häfen im Gebiet der Schengen-Staaten, müssen keine Grenzübertrittskontrollen durchgeführt werden und kann das Kreuzfahrtschiff Häfen anlaufen, die keine Grenzübergangsstellen sind. Die Besatzung und die Passagiere dieser Schiffe werden jedoch Kontrollen unterzogen, wenn dies aufgrund einer Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist.“

(b) In Ziffer 2.4 Buchstabe e erhält der Absatz vor dem Kasten folgende Fassung:

„e) Läuft das Kreuzfahrtschiff aus einem in einem Schengen-Staat gelegenen Hafen in Richtung eines anderen Hafens in einem Schengen-Staat aus, so müssen keine Ausreisekontrollen durchgeführt werden. Die Besatzung und die Passagiere dieser Schiffe werden jedoch Kontrollen unterzogen, wenn dies aufgrund einer Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist.“

(c) Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5 Der Kapitän des Kreuzfahrtschiffes oder an seiner Stelle der Schiffsagent übermittelt den jeweiligen Grenzschutzbeamten die Besatzungs- und Passagierlisten spätestens 24 Stunden vor Ankunft im Hafen oder spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Schiff aus dem vorigen Hafen ausläuft, sofern die Reisezeit weniger als 24 Stunden beträgt, oder, falls der Anlaufhafen nicht bekannt ist oder während der Reise geändert wird, sobald diese Information vorliegt. Dem Schiffsführer wird eine Empfangsbestätigung (eine unterzeichnete Ausfertigung der Liste(n) oder eine elektronische Empfangsbestätigung) ausgehändigt, die von diesem während der Liegezeit im Hafen auf Anfrage vorgelegt wird.“

(18) Im Zweiten Teil wird Abschnitt IV Ziffer 5 wie folgt geändert:

(a) In Ziffer 5.1 wird folgender Buchstabe i angefügt:

„i) Ziffer 1.3 (Pflicht zur Übermittlung von Besatzungs- und Passagierlisten) kommt nicht zur Anwendung. Wenn gemäß der Richtlinie 98/41/EG des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen eine Liste der an Bord befindlichen Personen erstellt werden muss, hat der Schiffsführer eine Kopie

dieser Liste spätestens 30 Minuten nach Auslaufen aus einem Hafen eines Drittstaats der zuständigen Behörde des Ankunftshafens im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu übermitteln.“

(b) Folgende Ziffer 5.2 wird angefügt:

„Nimmt eine aus einem Drittstaat kommende Fähre bei Fahrten mit mehr als einem Zwischenstopp in den Mitgliedstaaten nur für den restlichen Streckenabschnitt in diesem Gebiet Passagiere an Bord, so müssen diese Passagiere am Abfahrtshafen einer Ausreisekontrolle und am Ankunftshafen einer Einreisekontrolle unterzogen werden. Die Kontrolle der bei diesen Zwischenstopps bereits an Bord befindlichen und nicht in den Mitgliedstaaten zugestiegenen Personen erfolgt im Ankunftshafen. Das umgekehrte Verfahren gilt, wenn das Bestimmungsland ein Drittstaat ist.“

(19) Im Zweiten Teil Abschnitt IV wird folgende Ziffer 6 angefügt:

„6. Frachtverbindungen zwischen Mitgliedstaaten

6.1 Bei Frachtverbindungen zur Beförderung von Gütern zwischen zwei oder mehr Häfen im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten ohne Fahrtunterbrechung in außerhalb der Schengen-Staaten gelegenen Häfen werden keine Grenzkontrollen durchgeführt.

Die Besatzung und die Passagiere dieser Schiffe werden jedoch Kontrollen unterzogen, wenn dies aufgrund einer Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist.“